Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Die Umsetzung der Vorgaben der EU Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstrafverfahren(srecht):

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

31. Deutscher Jugendgerichtstag
September 2021

Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Gliederung

I. Regelungsgegenstände der Richtlinie und des umsetzenden Gesetzes

II. Inhaltliche Schwerpunkte der Richtlinie und des umsetzenden Gesetzes

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG (Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, Art. 6)
2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG (Recht auf individuelle Begutachtung, Art. 7)
3. Sog. Videovernehmung insbes. § 70c Abs. 2 JGG (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung, Art. 9)
4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG („Information des / Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung“, Art. 4, 5 und 15)

III. Fazit

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

I. Regelungsgegenstände

Regelungsgegenstände der JGG-Richtlinie (2016)

1. Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 1 und Abs. 6 und Rechtsbehelfe – Art. 19
2. **Auskunfts- und Informationsrechte** – Art. 4 und **Art. 5**
3. **Unterstützung durch einen Rechtsbeistand – Art. 6**

   (ergänzt durch RL [EU] 2016/1919 „PKH“)
4. **Recht auf individuelle Begutachtung – Art. 7**
5. Rechte/Gewährleistungen bei Freiheitsentzug – Art. 8, 10, 11 und 12
6. **Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung – Art. 9**
7. Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle – Art. 13
8. **Begleitungs- und Anwesenheitsrechte – Art. 15** und Art. 16
9. Schulung – Art. 20

* Schwerpunkte **gefettet**

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

I. Regelungsgegenstände

Zentrale Regelungsgegenstände des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (2019)

1. Mitwirkung der JHG//JuhiS - § 38, 46a, 50, 70 JGG
2. Stellung der Erziehungsberechtigten - §§ 67, 67a JGG
3. Notwendige Verteidigung - §§ 68, 68a, 68b, 51a JGG i.V.m. §§ 140 ff. StPO
4. Information des Jugendlichen - § 70a JGG
5. Vernehmung des Jugendlichen - § 70c JGG

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Inhaltliche Schwerpunkte der Richtlinie und des umsetzenden Gesetzes

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte

1. **Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG (Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, Art. 6 JGG-RL** ergänzt durch die Vorgaben der **RL 2016/1919 (PKH-RL)** für das allgemeine Recht der notwendigen Verteidigung)

(1) **materielle Voraussetzungen** der Unterstützung (Beiordnungsgründe) – ob -,
(2) **Zeitpunkt** der Unterstützung (Beiordnungszeitpunkt) – wann - und
(3) **Inhalt** der Unterstützung (Beteiligungs-/Mitwirkungserfordernisse) – wie -

- **§§ 68, 68a und 68b, 70c Abs. 4 (109 Abs. 1 S. 1) JGG-neu- i.V.m. §§ 140, 141 StPO-neu-**

- **§§ 140, 141 und 141a StPO-neu- (i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG)**

- Im Ergebnis moderater Ausbau der Pflichtverteidigung bei erheblicher Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts

Im Einzelnen….

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG
a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **§ 68 Nr. 1 JGG-neu i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO-neu**

§ 68 Nr. 1 JGG-neu Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde

§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO-neu … zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, ~~oder~~ dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;

- Zuständigkeit Jugendschöffengericht § 40 JGG,
- Eigenständiger Anwendungsbereich v.a. bei Mitangeklagten ohne eigene andere Beiordnungsgründe

§ 140 Abs. 1 Nr. 2. StPO….dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird

…….

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **Vorführung zur Entscheidung über Haft**

➢ **§ 68 Nr. 1 JGG-neu i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-neu**

- bei Ergreifung auf der Grundlage eines bestehenden Haftbefehls (§§ 2 Abs. 2 JGG, 115, 115a StPO)
  . grundsätzlich mit Ergreifung des im Haftbefehl bezeichneten Beschuldigten
  . da es in der Regel nicht zu polizeilicher Vernehmung kommt, erfolgt die Beiordnung erst durch den Haftrichter
  . gilt für alle Arten von Haftbefehlen
    ° Untersuchungshaftbefehl (§§ 2 Abs. 2 JGG 114 StPO)
    ° Haftbefehl im beschleunigten Verfahren (§§ 2 Abs. 2 JGG 127b StPO)
    ° Hauptverhandlungshaft (§§ 2 Abs. 2 JGG 230 Abs. 2, § 329 Abs. 3 StPO)
    ° Unterbringungsbefehl (§§ 2 Abs. 2 JGG 126a Abs. 1 StPO)
- bei vorläufiger Festnahme (§§ 2 Abs. 2 JGG 128 Abs. 1, 129 StPO)
  . spätestens mit Entscheidung der StA, dass Haftantrag gestellt wird und somit keine Freilassung erfolgt
  . in der Regel wohl erst nach der Vernehmung, da häufig der Sachverhalt erst nach der Vernehmung feststeht und somit erst zu diesem Zeitpunkt über die Frage der Vorführung entschieden werden kann
  . Ausnahme: ganz klare Verbrechenssachverhalte (Einfuhr große Menge Btm)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG
a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **Haft in anderer Sache**

➢ **§ 68 Nr. 1 JGG-neu i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-neu**
„(Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn ...)
der Beschuldigte sich ~~mindestens drei Monate~~ auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt ~~befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird~~ befindet;“

➢ Insbes. U-Haft in anderer Sache, aber auch Hauptverhandlungshaft, ggf. auch Dauerarrest oder zivilrechtliche Unterbringung

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG
a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **§ 68 Nr. 1 JGG-neu i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO-neu**
  „(Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn ...)
  zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird.

- zu **§ 68 Nr. 1 JGG-neu i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO** („dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet ist.“)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG
a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **bei Ausschluss der Erziehungsberechtigten/ges. Vertreter**

➢ **§ 68 Nr. 3 JGG-neu** als neuer Fall der notw. Verteidigung nur im JGG

„(Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn ...)
Die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG
a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **bei drohender „Freiheitsentziehung als Strafe“**

➢ **§ 68 Nr. 5 JGG-neu** als neuer Fall der notw. Verteidigung nur im JGG
„(Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn ...)
die Verhängung einer **Jugendstrafe** oder die **Aussetzung der Verhängung** einer Jugendstrafe oder die Anordnung der **Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt **zu erwarten ist**.“

- Jugendstrafe in jeder Form, unabhängig von der zu erwartenden Höhe
- Verhängungsaussetzung, § 27 JGG
- Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB
  (für § 63 StGB: Klarstellung, s. bereits **§ 68 Nr. 1 JGG-neu-** i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO, §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1 JGG)
- „zu erwarten ist“: Sanktionsprognose erforderlich – Problem: Umfang der diesbezügl. Ermittlungspflicht (BZR, § 31 Abs. 2 JGG)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

a) Materielle Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung – „ob“

- **bei drohender Jugendstrafe od. Maßregel gem. §§ 63 oder 64 StGB**
  - ggf. Wiederholung der Hauptverhandlung

➢ **§ 51a JGG-neu Neubeginn der Hauptverhandlung**

„Ergibt sich erst während der Hauptverhandlung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Absatz 1 Nummer 5 notwendig ist, so ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, wenn der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war.“

- Aussetzung, Verteidigerbestellung, Neuanbraumung, neue Beweisaufnahme, qualifizierte Belehrung des Angeklagten
- Beweisverwertungsverbot bei Verstoß?
  (vgl. allgemein **BT-Drs. 19/13837, S. 61**, und **BT-Drs. 19/13829, S. 38/39**, zur Frage etwaiger Beweisverwertungsverbote: „die allgemeinen Grundsätze“(nur) bei schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

b) Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers – „wann“

- Vor der Neuregelung: § 141 Abs. 1, Abs. 3 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG und § 68 Nr. 1 JGG – grundsätzlich nach Anklageerhebung

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

b) Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers - „wann“

- **§ 68a JGG-neu Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**
  - **Abs. 1: Bestellung <u>v.A.w.</u>** (= unabhängig von Antrag des Jug.)
    -- S. 1: „spätestens (...), bevor eine **Vernehmung** des Jugendlichen oder **Gegenüberstellung** mit ihm durchgeführt wird.“
    -- S. 2: „**Dies gilt nicht, wenn** (...)“
    (1.) Fall der notwendigen Verteidigung allein wegen Verbrechensvorwurfs,
    (2.) Absehen v. d. Verfolgung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG zu erwarten *und*
    (3.) die Beiordnung „zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt (...) unverhältnismäßig wäre“.
  - **Abs. 2: § 141 Abs. 2 S. 2 StPO gilt nicht**.
    (keine Ausnahme für Haft nach §§ 127b Abs. 2, 230 Abs. 2 , 329 Abs. 3 StPO)
    → **im Übrigen** dürften **§ 141 Abs. 1 und 2 StPO** unberührt bleiben,
    d. h. Beiordnung **jederzeit auch auf Antrag** des Jug. / Hw. (Relevanz z.B. bei §§ 68 a Abs. 2 S. 2, 69 b JGG, zur Überprüfbarkeit der Nichtbestellung durch sofortige Beschwerde nach § 142 Abs. 7 StPO)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGGG-RL

b) Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers - „wann“

Zusammenschau: Beiordnungszeitpunkte bei Jug./Hw.

(1) von Amts wegen

- **im Vorverfahren**

  -- „spätestens“ vor Vernehmung oder Gegenüberstellung,
  sofern nicht § 68a Abs. 1 S. 2 JGG-neu (Verbrechen, § 45 Abs. 2/3 JGG),

  -- *oder* „sobald“

  (a) Haftvorführung beabsichtigt (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO-neu)
  → § 68a Abs. 2 JGG-neu-: § 141 Abs. 2 S. 2 StPO-neu- gilt nicht

  (b) Freiheitsentziehung in anderer Sache (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO-neu)

  (c) Ersichtliche Unfähigkeit eigener Verteidigung (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO-neu)

- **bei Anklagezustellung** (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO-neu-; i.d.R. § 68a JGG-neu-)

(2) auf Antrag jederzeit unverzüglich

- „spätestens“ vor Vernehmung oder Gegenüberstellung (§ 141 Abs. 1 StPO)
- unabhängig von § 68a Abs. 1 S. 2 JGG-neu

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGGG-RL

b) Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers - „wann“ - Ausnahme

§ 68b JGG-neu Vernehmung und Gegenüberstellung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Abweichend von § 68a Absatz 1 dürfen im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen

1. zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Das Recht des Jugendlichen, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

➢ **§ 142 StPO-neu Zuständigkeit und Bestellungsverfahren** (iVm. **§ 2 Abs. 2 JGG**)

- **Abs. 1: Antrag des Beschuldigten**
  - im EV „anzubringen“ bei Polizei od. StA, auch mündlich (BT-Drs. 19/13829, S. 40)
  - StA legt den Antrag entweder nebst StN unverzüglich dem nach Abs. 3 zuständigen Gericht zur Entscheidung vor *oder* entscheidet selbst (s. Abs. 4: „bei besonderer Eilbedürftigkeit“)
  - nach Anklage ist der Antrag anzubringen bei dem nach Abs. 3 Nr. 3 zuständigen Gericht

- **Abs. 2: Pflicht der StA im EV zur unverzüglichen Antragstellung *oder* Entscheidung** (s. Abs. 4: „bei besonderer Eilbedürftigkeit“)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGGG-RL

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

➢ **§ 142 StPO-neu Zuständigkeit und Bestellungsverfahren** (iVm. **§ 2 Abs. 2 JGG**)

- **Abs. 3: Gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bestellung**
  - Nr. 1: im EV das AG (Ermittlungsrichter) am Sitz der StA oder – bei entsprechendem Antrag der StA – das AG am Ort der Vernehmung (vorzugswürdig wg. Verteidigerwahl)
  - Nr. 2: bei Haftvorführung das Gericht, dem vorzuführen ist (auch § 115a StPO)
  - Nr. 3: nach Anklage das Gericht der Hauptsache

- **Abs. 4: Entscheidungsbefugnis der StA (Bestellung *oder* Ablehnung des Antrags)**
  - „Bei besonderer Eilbedürftigkeit“, „Kann“-Zuständigkeit neben dem Gericht
  - Pflicht der StA zum Antrag auf gerichtliche Bestätigung („unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche“)
  - Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung: „jederzeit“

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

- **§ 142 StPO-neu Zuständigkeit und Bestellungsverfahren** (iVm. **§ 2 Abs. 2 JGG**)

- **Abs. 5: Wahlrecht des Beschuldigten**
  - **Muss-Anhörung** des Beschuldigten „innerhalb einer zu bestimmenden Frist“
  - **Muss-Bestellung** des vom Beschuldigten bezeichneten Verteidigers, „wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht“
  - **wichtiger Grund**: „auch (...), wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht“
  - Anhörungsfrist? **BT-Drs. 19/13829, S. 41**: „kann in Eilfällen (...) äußerst kurz ausfallen und (...) sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden“
  - Kompensation der Beiordnung eines anderen als des bezeichneten Verteidigers *oder* einer „kurzen“ Bedenkfrist durch ein **Recht auf Verteidigerwechsel** binnen drei Wochen gem. **§ 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO-neu-**

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGGJGG-RL

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

➢ **§ 142 StPO-neu Zuständigkeit und Bestellungsverfahren** (iVm. **§ 2 Abs. 2 JGG**)

- **Abs. 6: Auswahl eines vom Beschuldigten nicht bezeichneten Verteidigers**
  - sofern kein Verteidiger bezeichnet wurde oder der Bestellung des bezeichneten Verteidigers ein wichtiger Grund entgegen steht (Abs. 5 S. 3)
  - **Muss-Wahl** aus BRAK-Gesamtverzeichnis (§ 31 BRAO), **Soll-Wahl** eines Fachanwalts für Strafrecht oder eines anderen Verteidigers, der zur Übernahme bereit und „geeignet“ ist
  - mangelnde „**Eignung**“? **BT-Drs. 19/13829**, S. 42: „ausnahmsweise“, „zum Beispiel in einem besonders schwierigen Fall“ oder „weil sie oder er noch sehr unerfahren ist“; im Jugendstrafverfahren auch bei fehlender jugendspezifischer Sachkunde (**BT-Drs. 19/13837**, S. 41: „stärkere Beachtung der spezifischen anwaltlichen Qualifikation“)
  - **kein Rechtsbehelf** des Beschuldigten gegen die Auswahlentscheidung, sofern ein Recht auf Verteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO-neu- besteht
- **Abs. 7: Rechtsbehelf gegen alle gerichtlichen Entscheidungen: sof. Beschwerde**

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

➢ **§ 143 StPO-neu-: Dauer und Aufhebung der Bestellung**

– **Ende der Bestellung**: mit Einstellung oder rkr. Abschluss des Verfahrens (Abs. 1)

– **Aufhebung der Bestellung** (Abs. 2)
  -- **Kann-Aufhebung**, wenn kein Fall der notw. Verteidigung mehr (S. 1);
  bei Haft in anderer Sache (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-neu-) nur, wenn Entlassung spätestens 2 Wochen vor HV (S. 2)
  -- **Soll-Aufhebung** mit Aufhebung od. Außervollzugsetzung eines Haftbefehls nach §§ 127b Abs. 2, 230 Abs. 2 od. 329 Abs. 3 StPO (S. 3)
  -- **Soll-Aufhebung** nach Haftvorführung (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), falls Beschuldigter „auf freien Fuß gesetzt“ (S. 4)

– **Rechtsbehelf gegen Aufhebung**: sofortige Beschwerde (Abs. 3)
  → förmliche Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung, §§ 35, 35a bzw. § 41 StPO

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

e) Zulässigkeit des „Verteidigerwechsels“

- Bis zur Neuregelung: § 143 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG für Wechsel zum Wahlverteidiger ausdrücklich geregelt

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

- **§ 143a StPO-neu-: Verteidigerwechsel**
- **Aufhebung** der Bestellung bei Annahme eines Wahlmandats (Abs. 1)
- **Aufhebung und Neubestellung**, wenn (Abs. 2)
  - Nr. 1: Wahlrecht des Beschuldigten beeinträchtigt
    (1) Beiordnung eines anderen als des bezeichneten Verteidigers *oder* „kurze Frist“ zur Auswahl,
    (2) Antrag binnen 3 Wochen ab Bekanntgabe der Bestellung *und*
    (3) kein entgegenstehender „wichtiger Grund“ (s. § 142 Abs. 5 S. 2 StPO-neu-)
  - Nr. 2: Bestellung im Verfahren gem. § 115a StPO, auf unverzüglichen Antrag des Pflichtverteidigers
  - Nr. 3: keine angemessene Verteidigung gewährleistet, z.B. wegen endgültiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses
- **Verteidigerwechsel in der Revisionsinstanz** (Abs. 3)
- **Rechtsbehelf** gegen Beschlüsse nach Abs. 1 – 3: sofortige Beschwerde (Abs. 4)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

c) Bestellungsverfahren (§ 2 Abs. 2 JGG)

- **§ 144 StPO: Zusätzliche Pflichtverteidiger**
  - bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich zu Wahl- od. Pflichtverteidiger „zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang[s] oder Schwierigkeit“
  - Aufhebung der (zusätzlichen) Bestellung, sobald „zur zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich“
  - entsprechende Geltung von
    - -- § 142 Abs. 5: Wahlrecht des Beschuldigten
    - -- § 142 Abs. 6: Auswahl durch das Gericht
    - -- § 142 Abs. 7 S. 1: sofortige Beschwerde des Beschuldigten und der StA

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

d) Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen

- Das *„Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“* vom 17. August 2017 (BGBl. I, S. 3202) hat das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der richterlichen Vernehmung (§ 168c Abs. 1 Satz 1 StPO) auf die übrigen Vernehmungen (§ 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 3 StPO) und die Gegenüberstellung (§ 58 Abs. 2 S. 2 StPO) erstreckt. Bisher gilt: *„Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.“*

- ABER: Art. 6 Abs. 7 JGG-RL verlangt zwecks Anwesenheit das **Verschieben der Gegenüberstellung und Vernehmung** *„für eine angemessene Zeit“*
  → **§ 70c Abs. 4 JGG-neu**: „für eine angemessene Zeit zu verschieben oder unterbrechen“, es sei denn Fall des § 68b oder Verzicht des Verteidigers auf Anwesenheit

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

1. Notwendige Verteidigung, insbes. §§ 68 ff. JGG

e) Kosten

- Bezogen auf die Kosten der Verteidigung sind (trotz des Begriffs „PKH-Richtlinie“) keine Änderungen
- also grds. Kostentragungspflicht durch den Verurteilten bei Verurteilung (§§ 2 Abs.2 JGG, 465 StPO) wenn nicht (wie in der Praxis sehr häufig) Absehensentscheidung nach § 74 JGG (bei HW nur bei Anwendung Jugendstrafrecht)
- Kosten für Pflichtverteidigung werden wegen der frühen Verteidigereinbindung höher, dennoch ist die Bestellung (wie im vor der Neuregelung geltenden System auch) nicht disponibel.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Inhaltliche Schwerpunkte der Richtlinie und des umsetzenden Gesetzes

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG (Recht auf individuelle Begutachtung, Art. 7 JGG-RL)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

a) Neu sind klarere Regelungen zum Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuhiS und durch die JGH/JuhiS

→ **§ 70 Abs. 2 JGG-neu**:
„Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter** zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen."

→ **§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG-neu-**: „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden." (Fassung entsprechend BT-Drs. 19/15162!)

→ **§ 46a JGG-neu-**: Anklage nur ausnahmsweise vor „Berichterstattung" der JGH

Im Einzelnen:

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

§ 70 Abs. 2 JGG-neu:
„Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter** zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen."

→ unabhängig von einem Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-neu
→ Absprache mit Polizei erforderlich über genauen Zeitpunkt, Inhalt (Anschrift, Beschuldigter, bei Jugendlichen Erziehungsberechtigte, Tatvorwurf) Abläufe
→ Innerhalb der JGH/JuhiS: Klärung des genauen Auftrages und der entsprechenden Abläufe zu diesem sehr frühen Zeitpunkt (§ 52 SGB VIII), insbesondere, wenn noch keine Vernehmung erfolgt ist.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

a) Zeitpunkt der Unterrichtung durch die JGH

→ **§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG-neu-**: „**Sobald es im Verfahren von Bedeutung** ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah **Auskunft** gegeben werden."

→ Nicht klassischer, umfassender „Bericht" (der später zu erstatten ist)
→ Von Bedeutung sind insbesondere diversionsrelevante Informationen
→ Von Bedeutung können andere Informationen sein, die im jeweiligen Verfahrensstadium für die Entscheidungen der Justiz wichtig sind etwa zu Schutzbedürftigkeit
→ Wenn keine Erkenntnisse erreichbar sind, kann das mitgeteilt werden (s. auch BT-Drs. 19/15162)
→ Keine bestimmte Form

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

a) Zeitpunkt der Unterrichtung durch die JGH

→ **Ausnahme**: ausdrücklicher **Verzicht, § 38 Abs. 7 S. 1 u. 2 JGG-neu**:
„Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 …….. verzichten, **soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.** Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird.“

- kein Antrag der JGH erforderlich (anders bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung)
- insbesondere sobald Abschluss ohne Anklage absehbar (S. 3)
  (§§ 153 ff./154 ff., 170 Abs. 2 StPO, § 45 JGG, § 31a BtMG)
- ein generalisierter Verzicht unterläuft die Intention des Gesetzes und widerspricht auch § 52 SGB VIII

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Recht auf individuelle Begutachtung – Art. 7 JGG-RL

a) Zeitpunkt der Unterrichtung durch die JGH

- **§ 46a S. 1 JGG-neu Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe** außer bei Verzicht auch
  „wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird“.)
- beispielsweise (...), wenn ein Kind in Untersuchungshaft ist und das Warten auf die Verfügbarkeit der individuellen Begutachtung das Risiko der unnötigen Verlängerung dieser Haft bedeuten würde“

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

b) Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung

- Anwesenheitspflicht? Konsequenzen einer unzulässigen Nichtanwesenheit?

➢ Nach alter Rechtslage h.M. (-): § 50 Abs. 3 JGG, Terminsnachricht, „erhält auf Verlangen das Wort“

➢ **§ 38 Abs. 4 JGG-neu-**
„[1]Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der **Hauptverhandlung** teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. [2]Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. [3]Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

b) Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung

- **§ 50 Abs. 3 JGG-neu-**
  „[1]Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. [2]Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. [3]Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.“

- **BT-Drs. 19/13837, S. 53**: „In der Regel wird das mindestens die Ladungsfrist (1 Woche) sein. Dies soll der Jugendgerichtshilfe eine sachgemäße Einsatzplanung erleichtern. Die Ergänzung von § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient lediglich der sprachlichen Klarstellung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.“

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

b) Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung

- → **Ausnahme**: ausdrücklicher **Verzicht, § 38 Abs. 7 JGG-neu-, (zeitweiliger) Verzicht**
  „[1]Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. [2]Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. [3]Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. [4]Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. [5]Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.“
- ausgeschlossen im Fall des § 51 Abs. 6 S. 4 JGG-neu- („anderer geeigneter Erwachsener)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

2. Mitwirkung der JGH/JuhiS, insbes. § 38 JGG

c) Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung – Verlesung des Berichts

- **§ 50 Abs. 3 JGG-neu-**
  „..... [3] Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden."

BT-Drs. 19/15162 (Begr. BE des RV vom 13.11.2019), S. 53: *„Die ausdrückliche Eröffnung der Verlesungsmöglichkeit durch § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E hat* ***namentlich Fälle*** *im Blick,* ***in denen das Jugendgericht*** *zwar einen Bericht und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält, aber – ohne Vernachlässigung des Aktualisierungsaspekts (vgl. Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 und § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E) –* ***deren Teilnahme an der Hauptverhandlung als verzichtbar erachtet*** *und auf Grund der Verlesung einen Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-E bezüglich der Anwesenheit aussprechen kann* [nicht: „ausgesprochen hat"]. *Es wird also* ***keine freie Verlesbarkeit*** *vorgesehen, sondern die ersetzende Verlesung nur erlaubt, wenn hinsichtlich des Verzichts auf eine persönliche Anhörung eines oder einer Angehörigen der Jugendgerichtshilfe die Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E erfüllt sind. Bei der Entscheidung im Rahmen beider „Kann"-Regelungen, bezüglich der Verlesung und bezüglich der Anwesenheitspflicht, sind* ***übergeordnete Erfordernisse der gerichtlichen Aufklärungspflicht stets zu beachten****."*

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

3. **Sog. Videovernehmung insbes. § 70c Abs. 2 JGG (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung, Art. 9)**

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

3. Sog. Videovernehmung insbes. § 70c Abs. 2 JGG (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung, Art. 9)

- § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 163a Abs. 1 S. 2, § 58a Abs. 1 S. 1 StPO
  → vor 1.1.2020: Kann-Bild-Ton-Aufzeichnung der pol./staatsanwaltschaftlichen Beschuldigten-Vernehmung

- **§ 70c Abs. 2 JGG-neu**
  - **Satz 1: Kann**-Aufzeichnung, «außerhalb der Hauptverhandlung»
    → auch richterliche Beschuldigtenvernehmung (z.B. §§ 115, 115a StPO)
    → Ermessensmaßstab: Kindeswohl, schutzwürdige IEn des Jug./Hw.

  - **Satz 2: Muss**-Aufzeichnung, «andere als richterliche Vernehmungen»
    → nur Vernehmungen durch StA und Polizei
    → bei notwendiger Verteidigung, sofern kein Verteidiger anwesend

- § 136 Abs. 4. S.2 Nr. 2 StPO zu Minderjährigen ist nie in Kraft getreten, Spezialregelungen für Minderjährige jetzt nur noch im JGG, daneben allg. Regelungen in der StPO

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

3. Sog. Videovernehmung insbes. § 70c Abs. 2 JGG (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung, Art. 9)

- **ABER § 70c Abs. 2 S. 3 JGG-neu-**

Muss-Aufzeichnung nach § 136 Abs. 4 S. 2 StPO bleibt unberührt
→ auch *richterliche* Beschuldigtenvernehmung (z.B. §§ 115, 115a StPO)
→ *unabhängig* von der Anwesenheit eines Verteidigers

- **Nr. 1: vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt** («Kap-Sachen») sofern weder äußere Umstände der Vernehmung noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung der Aufzeichnung entgegenstehen

- **Nr. 2: besonderes Schutzbedürfnis** wegen
  (a) erkennbar eingeschränkter geistiger Fähigkeiten oder
  (b) schwerwiegender seelischer Störung des Beschuldigten

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

3. Sog. Videovernehmung insbes. § 70c Abs. 2 JGG (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung, Art. 9)

Zusammenschau: Beschuldigtenvernehmung bei Jug./Hw.

a) Vernehmung durch Polizei oder StA

- **Kann-Aufzeichnung**, es sei denn
- **Muss-Aufzeichnung**: nur, wenn – alternativ –
  - Fall der notwendigen Verteidigung, kein Verteidiger anwesend (§ 70c Abs. 2 S. 1 JGG-neu-)
  - vorsätzliches Tötungsdelikt (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)
  - besonderes Schutzbedürfnis wegen geistiger od. seelischer Beeinträchtigung (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO)

b) Richterliche Vernehmung (z.B. §§ 115, 115a StPO)

- **Kann-Aufzeichnung**, es sei denn
- **Muss-Aufzeichnung**: nur wenn – alternativ –
  - vorsätzliches Tötungsdelikt (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)
  - besonderes Schutzbedürfnis wegen geistiger od. seelischer Beeinträchtigung (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG („Information des / Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung“, Art. 4, 5 und 15)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG

Ausgangspunkt Unterrichtung des Jugendlichen selbst:

- **§ 70a JGG-neu –** umfassender Katalog an abgestuften Belehrungspflichten

- Muster-Merkblätter BMJV: https://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Belehrungsformularesuche_Jugendliche_Formular.html Ggf. anpassen?
- Spannungsfeld korrekt und vollständig vs. individuell angepasst und verständlich
- Praktische Abläufe für abgestufte Unterrichtung: durch wen, wann genau?

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG

a) <u>Information</u> des Trägers der elterlichen Verantwortung – Art. 5 JGG-RL

- **§ 67a Abs. 2 bis Abs. 6 JGG-neu**
  - alle Informationen nach § 70a JGG-neu („Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen.)
  - ggf. (zeitweilig) Unterrichtung einer „andere(n) für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete(n) volljährige(n) Person “, ersatzweise des JGH-Mitarbeiters

  - § 67 Abs. 5 Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben. …..Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG

a) <u>Information</u> des Trägers der elterlichen Verantwortung – Art. 5 JGG-RL

§ 67a JGG-neu

(3) Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter können unterbleiben, soweit

- auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
- auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder
- Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.

(4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. **Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe** sein.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG

b) <u>Begleitung</u> durch den Träger der elterlichen Verantwortung – Art. 15 JGG-RL in der Hauptverhandlung

- **§ 51 Abs. 6 und Abs. 7 JGG-neu-, Fallkonstellationen:**
  - **(1) Ausschluss der ges. Vertreter** (§ 51 Abs. 6 S. 1-3 JGG-neu-)
    - Muss-Zulassung einer „geeigneten“ volljährigen Person
    - Soll-Gelegenheit zur Bezeichnung einer „Person seines Vertrauens“
    - „erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort“
  - **(2) Nichtzulassung „anderer geeigneter vollj. Person“** (§ 51 Abs. 6 S. 4 JGG-neu-)
    - Muss-Anwesenheit eines „Vertreters der Jugendhilfe“ (≠ § 38 Abs. 7 JGG)
  - **(3) Nichterreichbarkeit der ges. Vertreter „binnen angemessener Frist“** (§ 51 Abs. 7 JGG-neu-)
    - steht (1) und (2) gleich
    - <u>nicht:</u> freiwilliges Fernbleiben der ges. Vertreter (ggf. § 38 Abs. 7 oder § 48 Abs. 2 S. 3 bedenken, BT-Drs. 19/13837, S. 54)
    - zunächst angemessene Anstrengungen erforderlich
    - „angemessene Frist“: Abwägung Verfahrensinteressen vs. Kindeswohl

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung („Information des / Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung“) – Art. 5 und 15 JGG-RL

b) <u>Begleitung</u> durch den Träger der elterlichen Verantwortung „während **anderer Phasen des Verfahrens** als den Gerichtsverhandlungen“ insbes. polizeiliche Vernehmungen

- **§ 67 Abs. 3 JGG-neu-:** „Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung“ (S. 1)
  - **Satz 1**: Anwesenheit der **ges. Vertreter / Erziehungsberechtigten**, „soweit
    1. dies dem Kindeswohl dient *und*
    2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.“
  - **Satz 2**: Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind „**in der Regel erfüllt, wenn** (...)“
    (1) kein Ausschlussgrund nach § 51 Abs. 2 JGG-neu- vorliegt *und*
    (2) kein Anlass für Maßnahmen nach § 177 GVG besteht.
  - **Satz 3**: Muss-Gestattung (!) der Anwesenheit „**anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person**“, falls
    (1) Versagung der Anwesenheit der ges. Vertreter *oder* Nichterreichbarkeit „binnen angemessener Frist“ *und*
    (2) Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllt.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Schwerpunkte der Richtlinie und ihre Umsetzung

4. Elternbeteiligung insbes. §§ 70a, § 67a Abs. 2 bis Abs. 6, § 51 Abs. 6 und Abs. 7, § 67 Abs. 3 JGG

- Unterscheiden „Ersatzfunktion“ der JGH/JuhiS bei
  - Unterrichtung (§ 67 a Abs. 4 JGG-neu) – „zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe“
  - In der Hauptverhandlung (§ 51 Abs. 6 JGG-neu) – „für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe“,
  - Vernehmungen außerhalb der HV (§ 67 Abs. 3 JGG-neu) – „andere…. geeignete volljährige Person“

Bei JGH/JuHis in „Ersatzfunktion“ in der HV (§ 51 Abs. 6 JGG-neu) beachten:

- Relevant nur bei Ausschluss oder Abwesenheit wegen Nichterreichbarkeit (nicht bei jeder Abwesenheit!) in der HV
- § 52 Abs. 3 SGB VIII normiert schon bisher Pflicht zur Betreuung während des gesamten Verfahrens
- Bei Mitwirkung als „anderer geeigneter Erwachsener“ kein Eintritt in Rechte von Sorgeberechtigten, keine aktiven Verfahrensrechte.
- Bei weitergehenden Bedarfen ggf. Bestellung eines Beistands (§ 69 JGG) oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) bzw. Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr.3 JGG-neu.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

III. Fazit

- Die Notwendigkeit praktischer Veränderungen hängt ganz wesentlich von der aktuellen Praxis ab und ist daher regional und lokal wahrscheinlich sehr unterschiedlich. Im großen Bereich der Diversion dürften die notwendigen Veränderungen deutlich geringer sein als bei Verfahren, die zur Anklage kommen, wenn bereits jetzt die JGH/JuhiS früh beteiligt ist.

- Die Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung sorgt ihrem Anwendungsbereich für spürbare Veränderungen.

- Die neue Rechtslage bietet Chancen für Klärung von Aufgaben und Kooperation. Betroffen sind alle am Verfahren beteiligten Berufsgruppen: Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht, Anwaltschaft.

- Wünschenswert wäre, jeweils lokal in bestehenden oder ggf. zu gründenden (!) Kooperationsformen hierzu in den Dialog zu treten (Runde Tische o.ä.), um u.U. notwendige Neuerungen bei den Abläufen 1. zu besprechen und 2. systematisch zu beobachten.

- Die Richtlinie geht zu Recht davon aus, dass die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren umfassende Spezialkenntnisse erfordert. Hierzu ist im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder nunmehr eine gesetzliche Präzisierung des § 37 JGG erfolgt.

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Theresia Höynck
hoeynck@uni-kassel.de

Literatur (Auswahl):

Höynck/Ernst ZJJ 2020 245-258: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht
Kölbel NStZ 2021, 524-530: Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren.
Gloss/Wesely ZJJ 2018 348-351: Referentenentwurf ….. Relevante Änderungen für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung im Jugendstrafrecht
Sommerfeld ZJJ 2017, 165-175: Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu?
Sommerfeld ZJJ 2018 296-311: Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien….und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht

Weitere Informationen:
https://www.dvjj.de/eu-richtlinie-2016-800/

Als Mitglied der DVJJ werden Sie über aktuelle Entwicklungen im Feld u.a. über die Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe regelmäßig und umfassend informiert. Informationen zur Mitgliedschaft: https://www.dvjj.de/die-dvjj/mitglied-werden/